

VO der Energie-Control Kommission, mit der das Verfahren zur Ermittlung des angemessenen Entgelts für die Leistungen der Erzeuger zur Beseitigung von Netzengpässen im Übertragungsnetz festgelegt wird (Netzengpassentgelt-Verordnung - NEP-VO)

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich

Allgemeines

Die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Netzengpässen ist schon nach der geltenden Rechtslage eine gesetzliche Aufgabe der Regelzonenführer. Zu diesen Maßnahmen zählen gemäß § 22 ElWOG neben der Ausnützung sämtlicher netztechnischer Möglichkeiten in besonderen Fällen auch die Erhöhung oder die Einschränkung der Erzeugungsleistung von Kraftwerken. Die Regelzonenführer müssen bei der Inanspruchnahme der Kraftwerke diskriminierungsfrei vorgehen und sich bei der Auswahl der Erzeugungseinheiten ausschließlich an sachlichen Kriterien orientieren.

Mit der nunmehr vorliegenden Netzengpassentgelt-Verordnung wird den Regelzonenführern aufgetragen, unter Einhaltung der geltenden Sicherheitsstandards für den Netzbetrieb eine möglichst effiziente und kostengünstige Vorgangsweise bei Anordnungen zur Beseitigung von Netzengpässen zu wählen. Bezogen auf die einzelnen Kraftwerkstypen werden zusätzlich exakte Rechenregeln für die Ermittlung des wirtschaftlichen Nachteils vorgegeben, die den Betreibern von Erzeugungsanlagen im jeweiligen Einzelfall zu ersetzen sind.

Die gegenständliche Verordnung konkretisiert die Verpflichtung der Netzbetreiber und Stromerzeuger zur Teilnahme an den vom Regelzonenführer angeordneten Engpassmanagement-Maßnahmen samt dem dafür zu leistenden Aufwandsersatz. Im Interesse der Versorgungssicherheit wird diese Verordnung von der Wirtschaftskammer Österreich grundsätzlich unterstützt.

Vor der Veröffentlichung muss der Entwurf jedoch insofern einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen werden, da die besondere Situation der industriellen Kraftwerke im Entwurf keinesfalls ausreichend berücksichtigt wurde. Zumeist sind es allfällige Befehle zur Reduktion der Stromerzeugung, die die meisten Probleme verursachen können.

Entgegen ihrem Titel legt die Verordnung auch Elemente über die Art und Weise der möglichen Eingriffe des Regelzonenführers in die Fahrweise der Kraftwerke fest. Diese Eingriffe müssen genauer eingegrenzt werden, wobei insbesondere jene Kraftwerke auszunehmen (bzw. längst möglich vor Eingriffen in die Fahrweise zu schützen) sind, die wärmegeführt sind.

Wärmegeführte KWK Anlagen als häufigste Form der industriellen Stromerzeugung

Die Industriekraftwerke sind sehr stark in die jeweiligen Produktionsprozesse integriert, und werden vor allem wärmegeführt betrieben - die Stromerzeugung entsteht dabei sozusagen als „Nebenprodukt“.

Oftmals ist bei industriellen Kraftwerken bei Gasturbinen kein Frischlüfterbetrieb bzw. bei Dampfturbinen keine Druckreduzierung in ausreichender Dimensionierung vorhanden, die eine reine Wärmeerzeugung erlauben würden. Eine Abschaltung der Stromerzeugungsanlage ist daher in der Regel mit der Abschaltung des gesamten Produktionsprozesses verbunden.

D.h. bei konstanten Prozessbedingungen kann die Stromerzeugung nur in sehr begrenztem Ausmaß verändert werden, sprich jeder Eingriff eines Regelzonenführers würde einem Eingriff in den Produktionsprozess entsprechen.

Aus diesen Gründen müssen die notwendigen Leistungsanpassungen primär bei den EVUs erfolgen.

Die Eigenstromerzeugung als wesentlicher Bestandteil der Industrieproduktion

Viele Industriebetriebe produzieren kontinuierlich, 8760 Stunden im Jahr. Dabei sind schon kurze Stromausfälle oft mit sehr hohen Schäden verbunden

Die Eigenstrom- und die Wärmeerzeugung in der Industrie ist daher ein wesentlicher Bestandteil für eine sichere Produktion und kann nicht so ohne weiteres reduziert bzw. abgeschaltet werden.

Die Bedürfnisse der Prozesse, die mit wärmegeführten KWKs betrieben werden, dürfen nicht unberücksichtigt bleiben.

Auch bei den KWKs für die Fernwärmeversorgung ist die Wärmeseite zu berücksichtigen, was die angeordnete Leistungseinsenkung betrifft. Hier gilt es, die Versorgungssicherheit der Fernwärmekunden nicht zu gefährden: Die FW- Produktion darf gem. §22 Abs. 2 Z5a EIWOG bei solchen Abrufen ohnehin nicht gefährdet werden. Zitat wörtlich: "Es ist sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK - Anlagen die Sicherheit der FW- Versorgung nicht gefährdet wird". Diese gesetzliche Anordnung muss auch für die industriellen Prozesse und deren Wärmebedarf gelten, die vielfach noch sensibler in ihrem Wärmebedarf sind.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 2 Pflichten Regelzonenführer und Erzeuger

Nach § 2 Abs. 1 ist vorgesehen, alle Erzeugungsanlagen, die an die Netzebene 1 bis 3 (110 bis 380 kV-Netz) angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, in das Engpassmanagement aufzunehmen.

Eingriffe des Regelzonenführers in den Betrieb von Erzeugungsanlagen sind zur Abwendung von Netzengpässen nur im Höchstspannungsnetz und bei großen Erzeugungsanlagen sinnvoll. Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher vor, die Kriterien für die Verpflichtung der Erzeugungsanlagen am Engpassmanagement teilzunehmen als „Und-Verknüpfung“ vorzusehen. Damit würden nur jene Erzeugungsanlagen zur Teilnahme am Engpassmanagement verpflichtet werden, die sowohl an der Netzebene 1 bis 3 angeschlossen sind als auch eine Engpassleistung von mehr als 50 MW aufweisen.

Nach der Regelung in § 2 Abs. 4 ist der Regelzonenführer gegenüber den Erzeugern nicht verpflichtet, im Anforderungsfall den Nachweis einer Engpasssituation zu erbringen. Dies ist auch aufgrund der meist notwendigen raschen Reaktion zur Vermeidung von Störfällen durchaus sinnvoll und gerechtfertigt.

Um die Sicherheit der heimischen Stromversorgung auch künftig zu gewährleisten, schlägt die Wirtschaftskammer Österreich vor, zumindest bei großflächigen Netzengpässen oder Betriebsstörungen die sicherheitsrelevanten Entscheidungen und Maßnahmen des Regelzonenführers im Nachhinein mit den beteiligten Erzeugern, Netzbetreibern und Unternehmen zu diskutieren.

Zu § 2 Abs. 1

Es sollte klar gestellt werden, dass es sich um „**50 MW elektrische Leistung**“ handelt.

Zu § 2 Abs. 3

Es muss klargestellt werden, dass der Anlagenführer den „**vom Regelzonenführer übermittelten Fahrplan zurückweisen kann, bzw. einen adaptierten Fahrplan entwerfen, zurückmelden und befolgen darf, der den technischen Möglichkeiten des Kraftwerks entspricht. Der adaptierte Fahrplan ist dem Kostenersatz gem. § 3 zugrunde zu legen**“.

Dabei sind die technischen Möglichkeiten in dem Sinne zu definieren, dass „**die technischen Möglichkeiten des Kraftwerks zur Leistungsreduktion, bzw. Leistungserhöhung bei wärmegeführten KWK Anlagen insbesondere unter Berücksichtigung des Wärmebedarfs des Produktionsprozesses zu bewerten sind**.“ Die Entscheidung über die "technische Möglichkeit" der Stromübernahme bzw. -lieferung ist nicht wirklich detailliert geregelt.

Grundsätzlich sollte ein gewisser Spielraum vorhanden sein, im Falle massiver Probleme und Schwankungen im öffentlichen Netz muss jedoch ein sicherer Anlagenbetrieb höchste Priorität haben und daher dem Betreiber die Entscheidung gelassen werden, sich vom öffentlichen Netz abzukoppeln und auf Inselbetrieb zu gehen.

Zu § 2 Abs. 3, letzter Satz

Der letzte Satz muss entfallen, da es keine Notwendigkeit gibt, erneuerbare Energieträger hier zu bevorzugen. Zu befürchtende Schäden, wegen der zusammenbrechenden Wärmeversorgung bei Produktionsprozessen sind zu verhindern.

Eventuelle Einschränkungen der Erzeugung von Ökostromanlagen, die nach Ökostromgesetz gefördert werden, sind überdies sehr leicht in ihrem Anspruch auf Kostenersatz zu berechnen.

Zu § 2 Abs. 4

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Regelung für wärmegeführte KWK Anlagen nicht gelten kann. Eine dementsprechende Ausnahme ist einzufügen. Textvorschlag für einen zusätzlichen Halbsatz am Ende des ersten Satzes: „**... abzurufen, wobei bei wärmegeführten Kraftwerken die Notwendigkeiten der Wärmeerzeugung vorrangig zu berücksichtigen sind.**“

Zu § 3 Wirtschaftliche Nachteile und Kosten der Erzeuger

Im § 3 Abs. 1 Z 6 ist vorgesehen, bei einer Beschränkung des Kraftwerkseinsatzes von kalorischen Eigenerzeugungsanlagen in Industrieunternehmen zusätzlich zum Erlösentgang aus der Stromerzeugung auch die Zusatzkosten durch Produktionseinschränkungen abzugelten. Um die volkswirtschaftlichen Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen möglichst gering zu halten, wird vorgeschlagen, industrielle Eigenanlagen nur im äußersten Notfall in Engpass-Management-Maßnahmen einzubeziehen.

Der Kostenersatz sollte jedenfalls möglichst unbürokratisch abgewickelt werden.

Dazu gehört jedenfalls, dass genau geregelt wird, wer nach welchem Verfahren zu zahlen hat: der Zahler ist nicht definiert! Weiters sind Rechtsschutzregeln explizit anzuführen, um Streitigkeiten über die Zuständigkeit zu vermeiden.

Die Frage der Ausgleichsenergie ist ebenfalls nicht zufriedenstellend gelöst! Die nicht vermeidbare Ausgleichsenergie ist jedenfalls zu ersetzen.

Ersatz der Kosten für die Wärmeerzeugung für Fernwärme und industrielle Prozesse: Für die Mehrkosten durch die Bereitstellung der Wärme durch angeordneten Ausfall der KWK z.B. im Heizwerk sind zu berücksichtigen, ebenso entgangene Deckungsbeiträge der KWK durch die Wärmebereitstellung. Diese anfallenden Kosten sollten natürlich ersetzt werden, jedoch ist dieser Punkt im Entwurf eher dürftig beschrieben.

Ein weiterer offener Punkt ist die Abgeltung von Emissionsrechten (CO₂) im Rahmen des EU-Emissionshandels. Es ist nicht exakt festgelegt, wie die Verrechnung derartiger Kosten zu erfolgen hat.

Dasselbe gilt in analoger Form auch für andere Emissionen, wie z.B. NO_x.

Wie werden diese - durch die NEC Richtlinie - limitierten Emissionen berücksichtigt? Es könnte zur Überschreitung von relevanten Schadstofffrachten kommen.

Zu § 3 Abs. 1 Z 5

Hier sollte klargestellt werden, ob sich diese Ziffer nur auf Anlagen, die Einspeisetarife gem. Ökostromgesetz erhalten, bezieht.

Zu § 3 Abs. 3

Die unter § 3 (3) angeführte Veröffentlichung der für die Ermittlung des angemessenen Entgelts erforderlichen Daten und Informationen auf der Homepage des Regelzonenführers wird strikt abgelehnt.

Das sind interne Daten, durch deren Veröffentlichung wohl jeder Erzeuger, v.a. aber Industriebetriebe wie z.B. die Raffinerie Schwechat Daten bekannt veröffentlichen müsste, die einem (ausländischen) Mitbewerber Einblick in wirtschaftliche Daten bieten. Es liegt ein Eingriff in zu schützende wettbewerbsrechtliche Informationen vor.

Zu § 3 Abs. 4

Hier sollte jedenfalls statt dem Wort „soll“ das Wort „muss“ gewählt werden, um die Kostenminimierungspflicht nicht zu verwässern.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen zur Verfügung.